

---

# Wahlbekanntmachung für die Wahlen der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder zu den Direktorien der Institute im Sommersemester 2018



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor- schlägen

An der Technischen Universität Darmstadt bestehen nachstehend aufgeführte Wissenschaftliche Einrichtungen mit Direktorien, für die **je 1 wissenschaftliches Mitglied und 1 administrativ-technisches Mitglied des Direktoriums** zu wählen sind:

FB 02: - Institut für Philosophie  
- Institut für Soziologie  
- Institut für Politikwissenschaft  
- Institut für Geschichte  
- Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft

FB 03: - Institut für Psychologie  
- Institut für Sportwissenschaft

FB 07: - Eduard-Zintl-Institut für Anorganische und Physikalische Chemie  
- Ernst-Berl-Institut für Technische und Makromolekulare Chemie  
- Clemens-Schöpf-Institut für Organische Chemie und Biochemie

FB 11: - Institut für Angewandte Geowissenschaften

FB 13: - Institut IWAR

FB 18: - Institut für Datentechnik  
- Institut für Nachrichtentechnik  
- Institut für Theorie Elektromagnetischer Felder

Im Direktorium des Instituts für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik (FB 3) sind 2 wissenschaftliche Mitglieder und 1 administrativ-technisches Mitglied zu wählen.

## Der Wahlvorstand

Dezernat VII  
Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Rechtsangelegenheiten  
und Wahlen

Nicole Hübner

Postanschrift:  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:  
Hochschulstraße 1  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 26367  
Fax +49 6151 16 - 26448  
wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de

Datum  
05. März 2018



## **Form und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen:**

**Wahlvorschläge** in Form von Vorschlagslisten für die oben genannten Wahlen können von den Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe eingereicht werden. Hierfür sind die amtlichen Formblätter der TU Darmstadt zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamts unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> heruntergeladen werden.

**Einreichung der Wahlvorschläge bis  
spätestens Donnerstag, 03. Mai 2018, 16.00 Uhr  
beim Wahlamt (Raum S1|03, 352)**

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um eine **Ausschlussfrist** handelt und am 03.05.2018 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können.

Bis zum Ablauf der vorgenannten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Jede Vorschlagsliste muss den Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsjahr und den Fachbereich enthalten. Es können beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil in der jeweiligen Statusgruppe angemessen berücksichtigt werden. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen zusätzlich unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. **Eine entsprechende Erklärung, dass diese Anforderungen erfüllt sind oder eine Begründung für die Abweichung ist schriftlich dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 16 Abs. 2 WahlO). Die Erklärung wird bei Zulassung des Wahlvorschlages mit der Bekanntmachung der Zulassung veröffentlicht (§ 18 Abs. 10 WahlO).**

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich schriftlich mit ihrer bzw. seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese eigenhändig zu unterschreibende Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags und muss mit ihm zusammen eingereicht werden. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur abschließenden Zulassungsprüfung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.



Zu jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson (Listenfürer/in) unter Angabe der Anschrift, der dienstlichen Telefonnummer und der E-Mail-Adresse zu benennen. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

#### **Widersprüche** wegen

- a) Nichtzulassung eines Wahlvorschlags,
- b) Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag,

können binnen einer Ausschlussfrist von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge beim Wahlleiter, z.Hd. des Wahlamts (Raum S1|03, 352) eingelegt werden (§ 18 Abs. 6, 7 WahlO).

#### **Rechtsgrundlagen:**

Für die Durchführung der Wahlen zu den Direktorien der Institute im Sommersemester 2018 findet die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt (WahlO) vom 21.07.2016 (Satzungsbeilage Nr. 2016-III, Seite 2), auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt (GrundO) 2016 vom 02. Oktober 2017 (Satzungsbeilage 2017-IV, Seite 1) Anwendung.

Die WahlO ist im Intranet unter

[https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_vii/wahlamt/index.de.jsp](https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt/index.de.jsp)

Die Grundordnung ist im Intranet unter:

[https://www.intern.tu-](https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp)

[darmstadt.de/dez\\_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen\\_1/index.de.jsp](https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp)

einzusehen.

#### **Wahlgrundsätze:**

Die wissenschaftlichen und die administrativ-technischen Mitglieder werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Mitgliedern gewählt. Die Direktorien werden i.d.R. nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt (35 HHG i.V.m. § 2 WahlO).

Hierbei kann die Wählerin oder der Wähler so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Wird dabei ein „leerer Stimmzettel“ abgegeben, d.h. keine Kandidatin und kein Kandidat angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig (§ 27 Abs. 1 lit. b. WahlO).



### **Amtszeit:**

Die Amtszeit der Gewählten beträgt **zwei Jahre** (§ 1 Abs. 2 WahlO).

Das Ausscheiden oder die Beurlaubung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers, der oder dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle der oder des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, auf Antrag eine Ergänzungswahl statt.

### **Wahlrecht:**

Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag der Erstellung des Wählerverzeichnisses beurlaubt sind, sich in Elternzeit befinden oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, ruht (§ 9 Abs. 4 WahlO). Auf bis zu 14 Tagen vor Beginn der Wahl beim Wahlamt oder während der Urnenwahl bei der Wahlaufsicht zu stellenden Antrag können diese Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht ausüben und an der Wahl teilnehmen (§ 14 Abs. 7 lit. d. WahlO).

### **Wahlbenachrichtigung:**

Die Wahlbenachrichtigung wird mit der Dienstpost zugestellt. Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist bzw. aufgrund eines Einspruchs während der Offenlegungsfrist nachgetragen wurde.

**Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse: 4. April 2018.**

### **Offenlegung der Wählerverzeichnisse:**

25. April bis 03. Mai 2018, jeweils 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Wahlamt, Raum S1|03, 352. In dieser Zeit können alle Mitglieder der Universität Einsicht nehmen. Darüber hinaus wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 3 WahlO eine Überprüfung des eigenen Eintrags im Intranet möglich sein (Online-Einsicht). Zur Online-Einsicht ist auf der Seite

<https://www.cgi.hrz.tu-darmstadt.de/wahl/wahleinsicht.php>

eine Anmeldung mit TU-ID und Passwort erforderlich.

**Widersprüche** gegen die Wählerverzeichnisse wegen:

- a) Nichteintragung in Wählerverzeichnis
- b) Eintragung einer falschen Zuordnung zu einem Fachbereich oder einer falschen Statusgruppe
- c) Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person

können vom 25. April bis 03. Mai 2018, 16.00 Uhr, beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) als Geschäftsstelle des Wahlvorstandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 14 Abs. 11 WahlO). Gibt der Wahlvorstand einem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt.



### **Wahlhandlung:**

Die Stimmabgabe kann entweder an der Urne oder durch Briefwahl erfolgen.

### **Stimmabgabe durch Briefwahl bis zum 13. Juni 2018, 15.00 Uhr**

Bis zu diesem Zeitpunkt (vorletzter Tag der Urnenwahl, 15.00 Uhr) muss der Wahlbrief beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) eingegangen sein. Einzelheiten des Briefwahlverfahrens werden auf dem übersandten Wahlschein erläutert.

**Die Briefwahlunterlagen werden nur auf Antrag vom Wahlamt übersandt bzw. ausgehändigt.** Ein Antrag auf Briefwahl kann im Intranet unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> heruntergeladen werden. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt nach Herstellung der Stimmzettel, voraussichtlich ab 22. Mai 2018.

### **Stimmabgabe an der Urne vom 11. bis 14.06.2018, jeweils in der Zeit von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr**

**Wahllokale:** Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können an den oben genannten Wahltagen in den Wahllokalen **I Mensa Stadtmitte** und **II Hörsaal- und Medienzentrum Lichtwiese** wählen.

Durch das **zentrale Wählerverzeichnis** ist es möglich, dass die Wählerinnen und Wähler **jedes der zwei** Wahllokale zur einmaligen Abgabe ihrer Stimme aufsuchen können.

Wahlberechtigte, die nicht an der Briefwahl teilgenommen haben, bekommen bei Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung die Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt. Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die mit Lichtbild versehene AtheneKarte auszuweisen.

Die **Auszählung** der Stimmzettel der Wahlen zu den Direktorien der Institute findet am **15. Juni 2018 ab 09.00 Uhr im Raum S01, 361 sowie 362 statt.**

### **Wahlvorstand, Wahlausschuss, Wahlamt:**

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das **Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt, Raum S1|03, 352, Tel.: 16-26367, E-Mail: [wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de).** Der Wahlvorstand tagt öffentlich und macht seine Beschlüsse, die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse und die Sitzverteilung u.a. im Internet unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> bekannt.

Darmstadt, den 05. März 2018

Der Wahlvorstand